Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 35. Danzig, den 28. August 1858.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nachdem ich unterm 15. Juni d. J. die Vorschriften wegen Ertheilung der Baukonsense in Erinnerung gebracht habe, entnehme ich aus verschiedenen Fällen daß die Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung vom 27. August 1856, (Amtsblatt Seite 265.) wegen Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, noch nicht allgemein genug bekannt ist.

Ich lasse sie daher vom § 1. bis § 7. incl. hier folgen:

§ 1.

Bei allen Neu= oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts= oder Kreis=Polizei=Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetzer), Schiefer= oder Ziegeldecker, Mühlen= oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe", der Polizei=Behörde des Orts, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, so weit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei=Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Bau innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§ 2.

Der Meister (§ 1.) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu

beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und—sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe".

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gendarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3.

Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im § 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des § 1. erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§ 4.

Der Aussteller der im § 1. vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§ 5.

Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§ 1.) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§ 2.) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§ 6.

Die Befähigungs-Zeugnisse (§ 45. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des § 71. der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§ 7.

Wer gegen Entgeld Arbeiten eines Bauhandwerks (§ 2.) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Geselle, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die im § 177. der Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerken begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verordnungen vom 24. Juni und 27. August d. J., den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

Hienach haben die Ortspolizei=Behörden (Königlichen Domainen Rent=, Domainen= und Polizei=Aemter und gutsherrlichen Orts=Obrigkeiten) vor Allem **darauf** zu halten, und **darüber** eine Controlle zu üben, **daß ihnen, nachdem sie den Bauconsens zu einem Neubau oder einer Hauptreparatur ertheilt haben, jedesmal vor dem Beginn des Baues auch die im § 1. vorgeschriebene Bescheinigung der bei einem Bau betheiligten Meister,** »daß sie die bei dem Bau vorkommenden Arbeiten ihres Gewerbes übernommen haben«, von dem Bauherrn oder Bauunternehmer **eingereicht werde**. Entgegengesetzten Falls ist mit den im § 3. bestimmten Strafen einzuschreiten. Ferner ist von allen Polizeibehörden und Beamten auf die **vorschriftsmäßige** Ausstellung der Arbeits= oder **Meisterscheine** (§ 2.) zu achten.

Die Ortspolizeibehörden haben also:

1) die Bauconsense nach gehöriger Prüfung zu ertheilen, resp. höhern Orts zur Bestätigung vorzulegen, 2) die Acten nach kurzer Frist reproduciren zu lassen und den Eingang der Bescheinigung der Handwerksmeister wegen Uebernahme des Baues zu controlliren, 3) in Gemeinschaft mit den Gemeinde=, Bau= und Polizei=Beamten das Vorhandensein der Meisterscheine auf der Baustelle gelegentlich zu überwachen und 4) nach Vollendung des Baues sich von der consensmäßigen Ausführung Ueberzeugung zu verschaffen.

Nur auf diesem Wege werden sich die schädlichen Pfuschereien bei Haupt= und Reparatur=Bauten allmälig beseitigen lassen. Daß gewisse **kleine** Reparaturen, welche **aber nicht Hauptreparaturen oder Neubauten sind,** auch von andern Personen als geprüften Meistern ausgeführt werden können ergiebt sich oben aus § 7., und aus dem Amtsblatt des Jahres 1856, Seite 262, wo jene wenigen kleinen Arbeiten einzeln aufgeführt sind.

Danzig, den 17. August 1858.

No. 688/8. Der Landrath v. Brauchitsch.

2. Die Königlichen Forsten des diesseitigen Kreises enthalten bald mehr bald weniger Laubholz, namentlich Eichen=Stockausschläge, die aus forstwirthschaftlichen Rücksichten aus den Verjüngungs=Orten entfernt werden müssen.

Diese Stockausschläge enthalten aber, wie in anderen Gegenden bereits seit vielen Jahren anerkannt worden ist, einen bedeutenden Futterwerth, namentlich für Schaafe, was hier bisher fast durchgängig unbeachtet geblieben ist.

Die Zubereitung eines solchen Laubfutters besteht einfach darin, daß, sobald der Johannistrieb in dem Baumwuchs vorüber ist, das Laub mit den schwächeren Aesten und Seitentrieben der Bäume abgehauen und in kleinen Bündeln von ca. 6 bis 7 Zoll Durchmesser im Freien gut getrocknet wird. Wird dieses Futter alsdann an einem trockenen Orte aufbewahrt, so ist dasselbe beim Verbrauch im Winter der Gesundheit des Viehs außerordentlich zuträglich, ersetzt das Heu vollständig und wird diesem sogar vorgezogen.

Da in diesem Jahre nun ein Mangel an Futter für das Vieh zu befürchten ist, so hat die Königliche Regierung hierselbst mich beauftragt, die Waldanwohner des hiesigen Kreises auf den bedeutenden Futterwerth der Eichen=Stockausschläge und die günstige Gelegenheit zum Bezug derselben aus den Königlichen Forsten aufmerksam zu machen, was ich mit dem Bemerken thue, daß Jeder, der die gebotene Gelegenheit wahrnehmen will, sich vorher bei dem betreffenden Oberförster zu melden hat.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Witterung die Bereitung des Laubfutters in der Regel nur bis Ende des Monats August gestattet, in diesem Jahre also die Sache jedenfalls schleunig und spätestens Anfangs September betrieben werden muß.

Danzig, den 18. August 1858.

No. 656/8. Der Landrath von Brauchitsch.

3. Höheren Orts ist bestimmt worden, daß die Beköstigung der während des diesjährigen Herbstmanövers v. 4. bis 13. k. M. in Cantonirungen stehenden Soldaten gegen eine Entschädigung von 3 sgr. pro Mann und Tag durch die Quartiergeber in der Weise erfolgen soll, daß der Soldat zwar verpflichtet ist, mit dem Tische seines Wirthes zu frieden zu sein, so lange dieser in einer ausreichenden Kost besteht, für den Fall von Streitigkeiten aber berechtigt ist, für obigen Vergütungssatz zur Mittags= und Abend=Mahlzeit zusammen eine Portion nachfolgender Lebensmittel:

½ Pfund Fleisch, 18½ Loth Erbsen oder 7 Loth Reis oder ⅔ Metzen Kartoffeln,

zubereitet zu verlangen. Der Soldat erhält außerdem sein Brod in natura aus der Militair=Bäckerei geliefert und ist gehalten, sich mit dem Wirthe hinsichtlich des Frühstücks, aus Kaffee oder Suppe bestehend, für eigene Rechnung zu einigen.

Indem ich hoffe, daß die Quartiergeber diesmal wiederum Alles thun werden um den erlassenen Anordnungen in entgegenkommender Weise zu entsprechen; veranlasse ich die Ortsbehörden, Vorstehendes ihren Ortseinsassen genau bekannt zu machen, damit sich Jeder auf die Beschaffung der nöthigen Lebensbedürfnisse vorbereiten könne.

Der Oberschulz Fiedler wird den Einzelnen diese generelle Bestimmung, wo es nöthig ist, ergänzen und hat man sich an diesen also zunächst zu wenden und seine Anordnung zu befolgen.

Danzig, den 21. August 1858.

No. 555/8. Der Landrath von Brauchitsch.

4. Der Pionier Jacob Cohn der 2. Pionier=Abtheilung, 23 Jahr alt, aus Thiergarten im Marienburger Kreise gebürtig, Sohn eines dortigen Juden und Tischler seines Handwerks, hat sich in Stettin eines Münzverbrechens schuldig gemacht und ist dann am 12. d. M. von dort desertirt.

Die Ortspolizeibehörden und Schulzen=Ämter des Kreises werden angewiesen, auf den p. Cohn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir per Transport herzusenden.

Danzig, den 18. August 1858.

No. 604/8. Der Landrath von Brauchitsch

5. An Fourage=Vergütung pro Januar bis incl. April d. J. hat in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Intendantur zu Königsberg vom 3. d. M. (No. 573/6) zu empfangen:

Langenau 5 rtl. 5 sgr. 7 pf., Rosenberg 28 sgr. 4 pf., Gr. Golmkau 12 sgr. 2 p., Sobbowitz 2 rtl. 19 sgr. 1 pf.

Diese Beträge sind durch die betreffenden Ortsbehörden von der hiesigen Königl. Kreiskasse baldigst abzuheben. Danzig, den 15. August 1858

No. 177/8. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Subhastations=Patent.

6. Das adelige Gut Bissau, Hypotheken=Nummer 335, etwa 2 Meilen von Danzig und ¼

Meile von der Chaussee belegen, 76,278 rtl. taxirt, zu welchem circa 1555 Morgen magdeb. Land gehören, soll auf den Antrag der Erben des verstorbenen Besitzers H. C. P. Schulz, in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf

den 25. September c., Nachmittags 2 Uhr,

im adeligen Gute Bissau anberaumt. Kauflustige haben in diesem Termine zu Bissau ihre Gebote zu verlautbaren und ihre Gesuche um Mittheilung der Kaufbedingungen ꝛc. an das unterzeichnete Gericht zu den Gutsbesitzer Schulzschen Vormundschafts-Akten zu richten.

Danzig, den 18. Juli 1858.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.
II. Abtheilung.

7. Der Knecht Johann Gottlieb Ruth, 28 Jahre alt, mittler Statur, mit grauen Augen und blonden Haaren, hat am 16. d. M. den Dienst des Hofbesitzers Neumann in Scharfenberg heimlich verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Polizeibehörden, Schulzen-Aemter und Gensdarmen werden ersucht, auf den p. Ruth zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hier einliefern zu lassen.

Danzig, den 23. August 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

8. Der Knecht Johann Bröske, 21 Jahr alt, mittlerer Größe, mit schwarzen Augen, blonden Haaren, auf dem Arme ein schwarz tätovirtes Herz, hat den Dienst des Hofbesitzers Ortmann in Grebinerfeld am 13. d. M. heimlich verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Die Polizeibehörden, Schulzen-Aemter und Gensdarmen werden ersucht, auf den p. Bröske zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hier abliefern zu lassen.

Danzig, den 17. August 1858.

Königl. ländliches Polizei-Amt.

9. Der Knecht Martin Duwensee, 22 Jahre alt, von mittler Statur und mit braunen Haaren, hat den Dienst des Hofbesitzers George Zoll in Bohnsack heimlich verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Die Polizeibehörden, Schulzen-Aemter u. Gensdarmen werden ersucht, auf den p. Duwensee zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hier einzuliefern.

Danzig, den 21. August 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

10. Zur Verpachtung des sogenannten Maaßschen Seezugs bei Neufähr, in den jetzt neu festgestellten Grenzen von Lichtmeß 1859 ab, auf 3 Jahre, steht ein Licitations-Termin

Sonnabend, den 25. September c., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke an.

Danzig, den 20. August 1858.

Der Magistrat.

11. Die Stelle als Ortsdiener und Executor zu Oliva, mit 60 rtl. Gehalt, freier Wohnung und den einkommenden Gebühren, wird Martini d. J. vacant. Es werden daher versorgungsberechtigte Invaliden oder Pensionsempfänger aufgefordert, sich hier persönlich zu melden und die nöthigen Papiere mitzubringen.

Oliva, den 18. August 1858.

Königl. Schulzen-Amt.

Nichtamtlicher Theil.

Geschäfts-Anzeige.

12. Auf der Speicherinsel, Münchengasse 211., sind fichtene Balken, Mauerlatten, Kreuzholz, 2=, 3=, und 4=zöllige Galler= und Büggen=Bohlen, 12 und 18′ breit, für den billigsten Preis zu verkaufen; breite Schaaldielen in kurzen und lange Enden zu 20 und 30 Fuß, büchene Bohlen, 80 Schock Speichen a Schock 20 sgr.

Bitte auf meine Firma genau zu achten, von Mattenbuden über die Brücke das zweite Holzfeld links. **F. F. Rohde**, Speicherinsel, Münchengasse 211.

13. Die nächste Ausschußversammlung findet Mittwoch, den 1. September c., bei Herrn Pfarrer Karmann Mittags zwölf Uhr statt.

Jenkau, den 15. August 1858. Neumann, z. Z. Vorsteher.

14. Fruchtgläser und Kirschen=Flaschen empfiehlt Wilh. Sanio, Junkergasse.

15. Ein Mutterschaf hat sich eingefunden am Sonntage beim Müller Jantzen in Nassenhuben. Dasselbe ist gegen Erstattung der Insertions= und Futterkosten zu haben.

Schulzen=Amt Nassenhuben.

16. Seit dem am 19. Juni auch mich betroffenen Brande, befindet sich mein Geschäftslokal in meinem Speicher Junkergasse 1., der Dominikanerkirche vis a vis. Das Lager ist wieder in **Porzellan= und Fayance=Wirthschaftsgeschirren**, ord. und feinen Gläsern, Bier, Wein, Rum und Liqueurflaschen auf das vollständigste sortirt und empfehle ich dasselbe sowie eine große Parthie **Ausschußporzellan** zu den billigsten Preisen. **Wilh. Sanio**, Junkergasse 1.

17. Gewichte in allen Grössen billigst bei Rudolph Mischke, am hohen Thore.

18. Vorhängschlösser, Halfterketten, Viehketten, Strang- und Leinenketten, Striegel und Kardetschen empfiehlt billigst Rudolph Mischke.

19. Kesselgrapen, gewöhnliche Grapen, Ringtöpfe, Bauchtöpfe, Kasserollen, Schinkenkessel, Caffekannen, Schmorpfannen, Kuchenpfannen, Tischmesser, Küchenmesser, neusilberne und Brittania-Ess-, Thee- und Vorlegelöffel, Mörser, Plätteisen, etc. etc. empfiehlt billigst Rudolph Mischke.

20. Ofenthüren, Röhrthüren, Röhrplatten, Kochheerdplatten, Roststäbe in allen Gattungen, ferner Schlösser zu Stuben- und Hausthüren, Speicherschlösser, Bände in allen Sorten, geschmiedete und Drathnägel, Rohrnägel, Rohrdrath etc. etc. empfiehlt billigst Rudolph Mischke.



21. Mittwoch, den 1. September c., treffen wir mit

30 Stück Tilsiter Hengsten,

von der besten Race, in Tiegenhof im Gasthof „Zum schwarzen Adler" ein, und erlauben uns ein kauflustiges Publikum hiezu ganz ergebenst einzuladen; bemerken jedoch noch, daß der Feiertage wegen vom 9 bis incl. 11. d. Mts. nicht gehandelt wird. **Gebr. Goeritz**, Pferdehändler.

22. **Capitalien** jed. Größe sind stets auf **unbedingt** sichere, **ländl.** Grundst., **z. Iten Stelle, in hiesig. Gerichtsb.**, zu hab. durchs Gütercomtoir, Frauengasse 48.

23. Schwed. loser Kalk zum Treiben des Getreides auf dem Lande, wird die Tonne a 6 sgr. gemessen in Säcken, in der Kalkbude am Kalkorte verkauft.

24. Mein hieselbst am Weichseldamme unweit Siedlersfähre belegenes Grundstück, bestehend 1) aus 1½ Morgen kulm. Acker und einem mit Obst- u. Kirschbäumen besetzten Garten, der mit großen Weidenbäumen umpflanzt ist, 2) aus einem in gutem Zustande befindl. Wohnhause unter Strohdach mit 2 Stuben, 2 Kammern, massivem Keller u. einem zur Aufnahme von Kühen und Pferden geeigneten, mit einer Dreschdiele versehenen Stalle, bin ich Willens zu verkaufen und bemerke, daß das Grundstück sich noch besonders zum Betriebe der Fischerei eignen möchte. Näheres bei mir selbst in Letzkauerweide auf der Nehrung **Joh. Eph. Schneider.**

25. **Holz-Auktion am Sandwege**

vor dem Werder Thore.

Donnerstag, den 9. September, Vormittags 10 Uhr, werde ich für Rechnung wen es angeht öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 700 Stück fichtene Mauerlatten, im Durchschnitt 30 Fuß lang und 8, 9, 10, 11, 12 Zoll Stärke, in abgetheilten Haufen.

Der Zahlungstermin wird den mir bekannten Käufern vor der Auktion angezeigt und ist die Abfuhr gut. Joh. Jac. Wagner, Auktions-Commissarius.

26. **Den 31. August**

Ziehung des Großherzogl. Badischen Eisenbahn-Anlehens vom Jahr 1845.

Die Hauptgewinne desselben sind 14mal fl. **50,000**, 54mal fl. **40,000**, 12mal fl. **35,000**, 23mal fl. **15,000**, 55mal fl. **10,000**, 40mal fl. **5000**, 58mal fl. **4000**, 366mal fl. **2000**, 1944mal fl. **1000**, 1770mal fl. **250.**

Der geringste Preis, den **mindestens** jedes Obligations-Loos erzielen **muß**, ist **fl. 45** oder **Thlr. 25 . 21 Sgr.** Pr. Cour.

Obligations-Loose, **deren Verkauf überall gesetzlich erlaubt ist**, erlassen wir zum Tages-Course, nehmen aber solche auf Verlangen sofort nach genannter Ziehung weniger **Thlr. 2** Pr. Cour. oder **fl. 3 . 30 kr.** wieder zurück.

Es haben daher auch unsere resp. Abnehmer, welche jetzt schon gesonnen sind, uns ihre Obligations-Loose nach erwähnter Ziehung wieder zu erlassen, anstatt des vollen Betrags nur den Unterschied des An- und Verkaufpreises von **fl. 3 . 30 kr.** oder **Thlr. 2** Pr. Cour. für jedes zu verlangende Obligations-Loos einzusenden. (NB. Bei Uebernahme von **13 Obligations-Loosen** sind nur **fl. 42** oder **Thlr. 24** Pr. Cour. zu zahlen, gegen Einsendung von **fl. 87 . 30 kr.** oder **Thlr. 50** Pr. Cour. werden dagegen **30 Obligations-Loose** überlassen.)

Ziehungslisten sofort franco nach der Ziehung.

Stirn & Greim,

Staats-Effekten-Handlung

in Frankfurt a. M.

27. Ein junger, vierj. Bulle, oldenburger Race, ist auf dem Gute Hoch-Kölpin zu verkaufen.

28. **Probsteier Saatroggen,**

direct aus der Probstei bezogen, empfiehlt **Herrm. Bertram**, Hundegasse No. 109.

29. Eine gebildete junge Dame, wünscht bei einer anständigen Familie auf dem Lande Aufnahme, Zweck: zur Erlernung der Wirthschaft und Haushaltung. Adressen werden unter C. 8. im Intelligenz-Comtoir und **F. Krüger**, Guteherberge No. 14. erbeten.

30. **200 Schaafe**

u. eine Anzahl Lämmer sind in Gischkau No. 33., wegen Veränderung der Wirthschaft, zu verkauf.

31. Ein unverh. Hofmeister mit sehr guten Zeugnissen, der auch Schreiben kann, sucht vom 1. Oktober oder Martini eine ähnliche Stelle, zu erfragen Schillingsfelde No. 76.

32. **Die erwartete Ladung von frischem Peruan. Guano ist per Dampfer eingetroffen. F. Schönemann.**

33. Vom 1. Oktober d. J. ab bin ich geneigt 2 bis höchstens 3 Knaben, welche die ersten Anfangsgründe der lateinischen Sprache überwunden haben in Pension zu nehmen, um sie bei hinreichender Befähigung in zwei Jahren für die Obertertia des Gymnasiums vorzubilden.

Löblau bei Danzig, den 21. August 1858. **Dr. Sachße**, ev. Pfarrer.

34. Eine moralisch gut gesittete Person die als Wirthin die häusliche Wirthschaft auf dem Lande selbstständig zu führen vermag und sich hierüber wie auch über ihre Leistungen beim Zuziehen von Jungvieh durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen im Stande ist, findet eine Vacanz in Jenkau bei Danzig. Jährliches Gehalt 40 rtl.

Auch wird daselbst ein tüchtiger Wirthschafts-Eleve, am liebsten aber vom Lande, ohne Pensions-Zahlung sofort aufgenommen.

35. 30 bis 40 Ruthen Preßtorf sind in Lagschau zu verkaufen.

36. Lampen werden billig gereinigt, reparirt und lackirt 2. Damm 3.

37. Wir erhielten heute eine große Parthie Fettheeringe und Breitlinge und können selbige in ganzen Tonnen zu sehr billigen Preisen verkaufen. **J. E. Schulz & Co.**, 3. Damm 9.

38. **Acker- und Wiesenverpachtung**

zu Gr.-Walddorf.

Montag, den 6. September 1858, Nachmittags 3 Uhr, werde ich das zum ehemaligen Busenitzschen Hofe zu Gr.-Walddorf gehörige Acker- und Wiesenland öffentlich an den Meistbietenden auf 6 oder 9 Jahre in abgetheilten Parzellen verpachten, und zwar:

circa 30 culm. Morgen vorzügliches Ackerland,

„ 56 „ „ Wiesen zur Weide u. Heunutzung.

eine Wohngelegenheit von 2 Stuben und Küche, 1 Scheune, 1 Wagenremiese, 1 Stall für 30 Rind und 12 Pferde.

Die Uebergabe kann sogleich erfolgen. Die Licitations- und Notariats-Kosten, so wie die Bekanntmachungen und Stempel trägt der Pächter.

Die näheren Bedingungen werden im Licitations-Termin bekannt gemacht und ist der Versammlungsort der Herren Pächter im herrschaftlichen Hause im ehemaligen Busenitzschen Hofe.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

39. Ein unverheiratheter Gärtner, der auch zugleich Jäger ist, findet zum 1. Oktober 1858 eine Stelle auf dem Gute Hoch Kölpin.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.